



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
4. November 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 75

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. November 2020

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/75/L.5 und A/75/L.5/Add.1)]

75/3. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 74/6 vom 4. November 2019 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs die Verabschiedung des Römischen Statuts *hin-*

weisend,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

überzeugt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, um in der Vergangenheit verübte Verbrechen aufzuarbeiten und in der Zukunft derartige Verbrechen zu verhindern,

anerkennend, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat unterbreitet wurden und die die Anklägerin des Gerichtshofs aus eigener Initiative eingeleitet hat, im Einklang mit dem Römischen Statut, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.



Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs angenommen wurden;

5. *unterstreicht* ~~eingeführt~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~Artikeln~~ ~~16~~ ~~und~~ ~~17~~ des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs gemäß

einen der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung vorzulegenden Bericht Angaben zur Durchführung des Artikels

